



Leben mit Kindern in Erlensee e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Betreuung von Schulkindern
Eine Elterninitiative, von Eltern getragen und gestaltet
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe des Main-Kinzig-Kreises

Benutzungssatzung über die Teilnahme am Ganzttag von Kindern im Pakt für den Nachmittag an der Grundschule Langendiebach Trägerverein: Leben mit Kindern in Erlensee e.V.

In der gültigen Fassung vom 11.07.2018, geändert am 06.05.2021

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Trägerschaft für den Ganzttag der Schulkinder in der Grundschule Langendiebach im Rahmen des Ganztagesprojektes „Pakt für den Nachmittag“ wird von dem Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V. übernommen. Der Verein ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe des Main-Kinzig-Kreises.

§ 2

Aufgaben

Die Grundschule Langendiebach und der Trägerverein schaffen einen angemessenen Raum für den Zugang zu guter Bildung, der Förderung der Chancengleichheit und der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer, die pädagogischen Fachkräfte und die Kräfte mit fachspezifischen Aufgaben mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und der Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen partnerschaftlich zusammen.

§ 3

Modulzeiten

Im Pakt für den Nachmittag wird folgendes Ganztagsangebot in Form von Modulen bereitgehalten und ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich:

1. Module

1.1 Modul 1

kostenfreies Modul schultäglich von 7:30 bis 14:30 Uhr,
Keine Teilnahme am 8-wöchigen Ferienprogramm
zzgl. kostenpflichtiges Mittagessen

1.2 Modul 2

kostenfreies Modul schultäglich von 7:30 bis 14:30 Uhr.
zzgl. kostenpflichtige Teilnahmemöglichkeit am 8-wöchigen Ferienprogramm
zzgl. kostenpflichtiges Mittagessen

1.3 Modul 3

kostenpflichtiges Modul schultäglich von 7-15 Uhr, davon eine Stunde kostenpflichtig
zzgl. kostenpflichtige Teilnahmemöglichkeit am 8-wöchigen Ferienprogramm
zzgl. kostenpflichtiges Mittagessen

1.4 Modul 4

Kostenpflichtiges Modul schultäglich von 7-17 Uhr, davon 3 Stunden kostenpflichtig
zzgl. kostenpflichtige Teilnahmemöglichkeit am 8-wöchigen Ferienprogramm
zzgl. kostenpflichtiges Mittagessen

2. Kommen die Kinder vor dem Unterricht gemäß Stundenplan, werden sie im Rahmen des Ganztagskonzepts der Grundschule Langendiebach aufgenommen und pünktlich zum Unterrichtsbeginn in den Unterricht geschickt.
3. In jedem Modul ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, das Mittagessen ist kostenpflichtig.
4. Finden gemeinsame Veranstaltungen der Schule und des Vereines statt, nehmen das Personal und die Kinder daran teil - die Einrichtung wird in dieser Zeit geschlossen.
5. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien ist der Ganztagsbetrieb für die Dauer von mindestens 3 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt der Ganztagesbetrieb vom Beginn der Weihnachtsferien eines jeden Jahres bis max. zum Ende der ersten Kalenderwoche des Folgejahres geschlossen. Die erste Woche mit Ferienprogramm beginnt mit dem ersten Montag als Werktag.
6. Während der offiziellen Brückentage der Schule ist der Ganztagesbetrieb geschlossen.
7. An gemeinsamen Weiterbildungs-, bzw. pädagogischen Tagen, bei Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug oder krankheitsbedingten Personalausfällen kann der Ganztagesbetrieb geschlossen bleiben.
8. Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Einrichtung oder durch Mitteilung an die Eltern.

§ 4 Kreis der Berechtigten

1. Das Ganztagsangebot steht grundsätzlich allen Schulkindern der Grundschule Langendiebach offen. Es gelten folgende Aufnahmekriterien:
2. Vorrang haben
 - a) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
 - b) bei Kindern von Alleinerziehenden – Berufstätigkeit des alleinerziehenden Elternteils
 - c) Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
3. Sind die zur Verfügung stehenden Plätze belegt, entsteht eine Warteliste. Über die Reihenfolge der Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Leitung der Grundschule.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Grundschulleitung.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
3. Die Anmeldung im PfdN gilt für das jeweilige Schuljahr. Sie verlängert sich automatisch, soweit die Eltern nicht bis spätestens 30.4. des laufenden Jahres den Platz kündigen. Bei Verlassen der Schule endet die Anmeldung zum Ende des Monats, in dem die Schule verlassen wird, bzw. zum Ende des Monats, in dem das Ferienprogramm endet.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Mit der verbindlichen Anmeldung zum Ganztagesprojekt „Pakt für den Nachmittag“ ist verbunden, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen.
2. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Schule verpflichtet. In diesen Fällen darf die Schule erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
3. Wird eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
4. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Verwaltung der Schule und der Ganztagsgruppe des Kindes mitzuteilen.
5. Jede Änderung der Meldedaten, die auf dem Anmeldebogen erfragt werden (Anschrift, Telefon, Arbeitgeber, Hausarzt, Kontonummer, etc.) ist unverzüglich schriftlich zu melden.
6. Für Schäden, die durch das Kind am Inventar und an Gebrauchsgegenständen verursacht werden haften die Erziehungsberechtigten.
7. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich Gebührensatzung in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 7

Pflichten des pädagogischen Personals

1. Die primäre Aufgabe des pädagogischen Personals besteht in der pädagogischen und sozialen Arbeit mit den Schüler*innen. Hierzu gehören die Kooperation in der Lern- oder der Hausaufgabenzeit, die Kooperation bei Projekten in der Schule, eigene Projekte, Förderung der Schüler*innen bei der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration, gezielte Bewegungs- und Beschäftigungsangebote, Begleitung bei dem gemeinsamen Mittagessen und.
2. Das pädagogische Personal gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in einer vereinbarten Sprechstunde die Gelegenheit zu einer Aussprache. Das Recht zu einer Aussprache zu anderen Zeiten während des Tagesbetriebes in dringenden und wichtigen Angelegenheiten, die das Wohl des Kindes betreffen, wird dadurch nicht berührt.
3. Treten die im Bundesseuchengesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Personal verpflichtet, unverzüglich den Vorstand, die Schulleitung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus einziehbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 9 Kündigung

1. Kündigungen zur Teilnahme am Ganzttag im Rahmen des PfdN sind nur zum Schluss eines Schuljahres möglich und haben gegenüber dem
2. Verein zum 30.4. des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen.
3. Der Wechsel zwischen den Modulen ist jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich und ist mit einer 6- wöchigen Frist schriftlich zu beantragen
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann die Teilnahme des Kindes am Pakt für den Nachmittag fristlos durch den Verein gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand und die Schulleitung der Grundschule.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung fernbleiben, können sie durch den Verein durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 5 dieser Satzung.
6. Werden die Gebühren 2- mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann die Teilnahme des Kindes am Pakt für den Nachmittag fristlos durch den Verein gekündigt werden.

§ 10 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Einrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in Dateien gespeichert. Diese Daten können auch in automatisierten Dateien gespeichert werden:
 - Name und Anschrift und E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten und der Kinder,
 - Geburtsdaten aller Kinder sowie
 - weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr.
2. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind das Datenschutzgesetz und die Satzung.
3. Die Löschung der Daten in automatisierten Dateien erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind bzw. im Fall rückständiger Gebühren zwei Jahre nach Ausgleich der rückständigen Gebühren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.07. 2018 erstellt, am 06.05.2021 geändert und tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 am 01. August 2021 in Kraft.

Erlensee, den 06.05.2021

Für den Vorstand



Heinz Hunn